

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Bahnen

Stand: 28.Mai 1998

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- 1.1. Unsere Leistungen (Beförderung von Gut, Umschlag, <Zwischen->Lagerung und sonstige beförderungsnahen Leistungen) erbringen wir zu den nachfolgenden ALB und den in Ziffer 1.3 genannten Bedingungen. Die ALB gelten unter der Voraussetzung, dass der Kunde Kaufmann ist und das Geschäft zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung unsererseits.
- 1.3. Ergänzend zu den ALB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - Preise und Konditionen <Name der Bahn>
 - Verladerrichtlinien <Name der Bahn> - die in den "Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn" enthaltenen zusätzlichen Bedingungen
 - Allgemeine Bedingungen über den Tausch von EUR-Paletten mit den Eisenbahnen (ATB)
 - Geschäftsbedingungen für das Frachtausgleichsverfahren der Deutsche Verkehrs Bank AG.
- 1.4. Als Spediteur arbeiten wir auf der Grundlage der ADSp in ihrer neuesten Fassung.
- 1.5. Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten (EDI) wird mit dem Kunden in einem besonders abzuschließenden Vertrag geregelt.

2. Leistungsvertrag, Einzelverträge

- 2.1. Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Dieser hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Verlängerung, Änderung oder der Abschluss eines neuen Leistungsvertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sofern der Leistungsvertrag nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde, ist unser vom Kunden nicht unverzüglich widersprochenes Bestätigungsschreiben verbindlich.
- 2.2. Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z. B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Preis pro Einheit).
- 2.3. Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme seitens unseres Kundenservicezentrums zustande. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn das Kunden Service Zentrum <Name der Bahn> nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

- 2.4. Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Auftrag. Der Frachtvertrag kommt in diesem Fall durch Anbringen unseres Tagesstempels zustande.

3. Frachtbrief

Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wird, ist die Ausstellung eines Frachtbriefs nach dem in der Preisliste <Name der Bahn> abgedruckten Muster vorgeschrieben. Der Frachtbrief wird von uns grundsätzlich nicht unterschrieben, gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

4. Wagen und Ladeeinheiten (LE) von <Name der Bahn>, Ladefristen, Haftung

- 4.1. Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE verantwortlich; es gelten die Regelungen der Preisliste <Name der Bahn> über die Erhebung von Standgeld. Für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluß eines Einzelvertrages gilt ferner § 415 HGB entsprechend.
- 4.2. Ladefristen werden, wenn sie nicht gesondert vereinbart sind, durch Aushang in unseren Bahnhöfen bekanntgemacht. Bei Überschreitung der Ladefristen erheben wir ein Standgeld nach Preisliste <Name der Bahn>.
- 4.3. Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.4. Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Es wird vermutet, dass der Schaden im Gewahrsam des Kunden entstanden ist, sofern der Schaden nicht von uns schriftlich oder durch entsprechende Bezettelung anerkannt wird. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden bereits bei Übergabe an ihn bestanden hat oder auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war.
- 4.5. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d. h. vollständig geleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erheben wir ein Entgelt nach der Preisliste <Name der Bahn> für uns entstandene Aufwendungen.

5. Ladevorschriften

- 5.1. Der Kunde ist für die sichere Verladung sowie für die Entladung verantwortlich. Einzelheiten regeln unsere Verladerichtlinien. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf die Betriebssicherheit der Verladung zu überprüfen.
- 5.2. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 5.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen Frachtvertrag und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, können wir auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 HGB geltend machen.

6. Lagerung, Hindernisse

- 6.1. Für Lagerverträge gelten ergänzend die ADSp in ihrer neuesten Fassung.
- 6.2. Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

7. Verlustvermutung

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

8. Gefahrgut, Begleitpapier

- 8.1. Die Beförderung von gefährlichem Gut unterliegt den geltenden Gefahrgut-Rechtsvorschriften sowie unseren "Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn".
- 8.2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass bei Verwendung eines Frachtbriefs dieser alle Voraussetzungen des nach einschlägigem Gefahrgutrecht vorgeschriebenen Beförderungspapiers erfüllt.
- 8.3. Gefährliches Gut wird von uns nur angenommen/abgeliefert, wenn mit Absender/Empfänger die Übernahme von Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- 8.4. Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

9. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

- 9.1. Frachtzahlungen erfolgen durch Frachtausgleichsverfahren. Andere Zahlungsverfahren bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 9.2. Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, können wir Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Wir können vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen.
- 9.3. Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Die Zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von uns oder unseren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von uns nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erheben wir Entgelte nach Preisliste <Name der Bahn>.

11. Besondere Bedingungen für den multimodalen Verkehr

- 11.1. Multimodaler Verkehr ist Beförderung von LE, sonstigen Behältnissen und Gut mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln aufgrund eines einheitlichen Frachtvertrages. LE im Sinne dieser ALB sind
 - Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der internationalen Standardisierungs-Organisation (ISO) genormt sind,
 - Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr,

- Wechselbehälter, d. h. im Betrieb austauschbare Aufbauten, Sattelanhänger,
 - Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge bei Nutzung der "Rollenden Landstraße".
- 11.2. LE müssen den jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z. B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.
- 11.3. LE, die uns ein Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für die Ladung geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.
- 11.4. LE werden von uns grundsätzlich im Freien abgestellt.
- 11.5. Wir können für den Kunden das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere und damit zusammenhängende Leistungen übernehmen. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines besonderen Vertrages.
- 11.6. Für Verlust oder Beschädigung von LE, sonstigen Behältnissen und Gut in der Zeit vor der Annahme zur Beförderung oder nach Ablieferung haften wir nur aufgrund eines besonderen Vertrages.

12. Haftung

- 12.1. Unsere Haftung im nationalen Verkehr als Frachtführer für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von Zwanzig Deutsche Mark für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt. Unsere Haftung als Spediteur richtet sich nach den ADSp in ihrer neuesten Fassung.
- 12.2. Sofern Schadenersatzansprüche im übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesem Fall beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 12.3. Ziffer 12.2 gilt auch für Beförderung/Verlust von Briefen.

13. Vertraulichkeit

- 13.1. Der Kunde hat sämtliche Preis- und Leistungsdaten vertraulich zu behandeln und darf diese weder an unbefugte Personen weitergeben noch zu anderen als zu den von den Vertragsparteien vorgesehenen Zwecken verwenden. Als vertraulich gelten solche Informationen und Daten nicht, soweit sie allgemein zugänglich sind.
- 13.2. Die unberechtigte Weitergabe von Vertragsdaten an Dritte (insbesondere Preis- und Leistungsdaten) berechtigen uns zur fristlosen Kündigung.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1. Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand <am Sitz der Bahn>. Wir können den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- 14.2. Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.